

## Schutzkonzept - Handlungsanweisungen

Schulbetrieb im Kontext der COVID-19 Pandemie

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Matthias Kürsteiner  
Telefon: 044 905 70 49 Bürozeiten  
Version (Nr.): 18 vom: 25. Oktober 2021

Funktion: Schulleiter  
Mail: [schulleitung@oswueri.ch](mailto:schulleitung@oswueri.ch)

### 1. Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Oberstufenschule Nänikon-Greifensee zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf dem Schutzkonzept der Volksschulen Kanton Zürich ab.

### 2. Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig vom 25. Oktober 2021 bis auf Weiteres. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

### 3. Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl insbesondere schwerer COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf ein niedriges Niveau zu senken respektive auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von insbesondere besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.

### 4. Besonders gefährdete Personen<sup>1</sup>

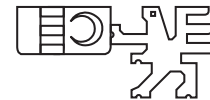
Personen, welche besondere Vorerkrankungen aufweisen, sollen bitte die Empfehlungen vom BAG beachten und sich bei Unsicherheiten an ihren Arzt wenden.

### 5. Unterricht in besonderen Situationen

- a. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, wird für die Schülerinnen und Schüler Einzel- oder Fernunterricht eingerichtet. Hierfür ist ein ärztliches Attest gefordert.

---

<sup>1</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html#1976101431>



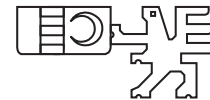
- b. Falls Schülerinnen, Schüler oder Mitarbeitende in die Schweiz einreisen, befolgen sie die aktuellen Massnahmen des BAG<sup>2</sup> für Geimpfte oder Genesene (Einreiseformular und Zertifikat).
- c. Nicht Geimpfte oder nicht Genesene müssen gemäss BAG<sup>2</sup> das Einreiseformular ausfüllen, ein negatives Testergebnis vorweisen und nach vier bis sieben Tagen einen erneuten Test machen lassen. Diese Schülerinnen und Schüler haben kein Anrecht auf Fernunterricht und müssen den verpassten Stoff selber nacharbeiten.
- d. Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.
- e. Die Oberstufenschule Nänikon-Greifensee führt seit anfangs April 2021 wöchentliche Massentests durch.

## 6. Massnahmen Schülerinnen und Schüler

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank sind oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben, dürfen die Schule nicht besuchen. Auch wenn ein negativer und aktueller COVID-19-Test vorgewiesen wird, darf die Schule erst nach einer vom Contact Tracing angesetzten Quarantänefrist wieder besucht werden.
- b. In den Klassen und im Förderzentrum wird zwischen den Arbeitsplätzen von Schülerinnen und Schülern nach Möglichkeit ein Abstand von 1.5 m eingerichtet.
- c. Gesunde Schülerinnen und Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen im gleichen Haushalt leben, können um Dispens ersuchen, wenn ein Arztzeugnis mit Angaben zur Dauer und dem Grund der Absenz vorliegt. Es wird eine Einzelfallabwägung vorgenommen, zwischen dem Recht auf Bildung und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit. Bei einer Absenz von mehr als einer Woche, werden individuelle Lösungen gesucht.
- d. In den Innenbereichen gilt Maskenpflicht.

---

<sup>2</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>



## 7. Massnahmen Mitarbeitende

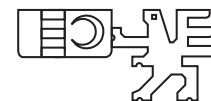
- a. Kranke oder mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt lebende Mitarbeitende sowie besonders gefährdete Mitarbeitende bleiben zuhause. Von dieser Regel ausgenommen sind Geimpfte oder Genesene innerhalb der entsprechenden Dauer; aktuell gehen wir von 6 Monaten für Genesene und 12 Monaten für zweifach Geimpfte aus.
- b. Zwischen Erwachsenen untereinander sowie Erwachsenen zu Schülerinnen und Schülern wird nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1.5 m eingehalten.
- c. Im Lehrer- und Aufenthaltszimmer, im Kopierraum sowie auf allgemeinen Flächen (Treppenhaus, Eingangsbereich, usw.) wird darauf geachtet, den erforderlichen Mindestabstand von 1.5 m untereinander einzuhalten. Es gilt die Regel 4 m<sup>2</sup> pro Person für die Anzahl Personen im Raum.
- d. Wenn im Lehrerzimmer etwas getrunken oder gegessen wird, ist der Abstand von mindestens 1.5 Metern einzuhalten und zu sitzen.

## 8. Allgemeine Schutzmassnahmen

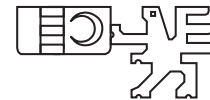
- a. Die allgemeinen Verhaltens- und Hygienemassnahmen gelten für alle und sind konsequent umzusetzen:
  - Abstand halten (> 1.5m);
  - Hände regelmässig und gründlich mit Seife waschen;
  - Händeschütteln und Umarmungen sind untersagt;
  - Ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen;
  - Bei Erkältungssymptomen zu Hause bleiben;
  - Masken werden für Lehrpersonen und Schüler/innen gratis abgegeben.
- b. Schülerinnen und Schüler werden angehalten, kein Essen oder Getränke miteinander zu teilen.
- c. Für alle stehen Desinfektionsmittel bei den Haupteingängen und in den Unterrichtszimmern zur Verfügung.
- d. Kontakte müssen zurückverfolgt werden können (Contact Tracing).

## 9. Organisatorische Massnahmen

- a. In sämtlichen Eingangsbereichen, dem Lehrerzimmer, in den Schulzimmern und in der Schulbibliothek stehen Handhygienestationen zur Verfügung.



- b. In sämtlichen Räumen sind CO<sub>2</sub> Messgeräte aufgestellt. Sie zeigen an, wenn der Raum gelüftet werden muss.
  - c. In den Klassenzimmern stehen Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.
  - d. Die Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen sowie WC Infrastruktur und Waschbecken werden täglich zweimal gereinigt (vor Schulbeginn und nach Mittag). Der Lift wird einmal täglich gereinigt (vor Schulbeginn).
  - e. Die Treppengeländer, Schuleingangstüren und allenfalls Garderoben werden täglich zweimal gereinigt.
  - f. In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde (durch die Lehr- und Betreuungspersonen).
  - g. Für die Umsetzung der organisatorischen Massnahmen ist die Schulleitung zuständig.
10. Schulanlage - Pausenplatz - Turnhallen - Schulküchen
- a. Die Turnhallen sind für die Vereine offen.
  - b. In den Garderoben dürfen 2/3 der Maximalbelegung sein - 20 Personen.
  - c. Schulküchen sind für alle Vereine wieder offen. Genesene, Getestete und Geimpfte müssen keine Masken tragen. Die Trainer/innen und Kursleiter/innen sind verantwortlich für die Erhebung der Kontaktdaten.
11. Isolations- und Quarantänemassnahmen
- a. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome, wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen, begeben sich nach Hause.
  - b. Mitarbeitende sowie Schülerinnen und Schüler, welche Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im engeren Umfeld hatten (ausgenommen Schule) bzw. deren Symptome auf das neue Coronavirus hindeuten, befolgen die Anweisungen des Contact Tracings.



## 12. Auftreten von Krankheitssymptomen im Schulbetrieb

- a. Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen oder im Schulbetrieb erkranken, werden betreut bis sie von den Eltern abgeholt werden.
- b. Sie werden durch die Schulleitung ins Quarantänezimmer (Sitzungszimmer im Erdgeschoss vom Trakt B) gebracht.
- c. Mitarbeitende, die im Schulbetrieb erkranken, informieren unverzüglich die Schulleitung.

## 13. Auftreten von Covid-19-Erkrankungen im Schulbetrieb

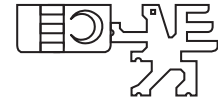
- a. Die Schulleitung ist durch Eltern oder Mitarbeitende zu informieren und dies auch in der Schulferienzeit.
- b. Der erkrankte Schüler/die erkrankte Schülerin oder erkrankte Mitarbeitende begeben sich in Isolation.
- c. Die Schulleitung informiert die Eltern der betroffenen Gruppe, dass ein Kind oder eine Lehrperson an Covid-19 erkrankt ist.
- d. Das Contact Tracing wird umgehend über positive Testresultate informiert. Die Massnahmen werden sofort umgesetzt und befolgt.
- e. Massnahmen in der Betreuungseinrichtung werden im Einzelfall entschieden.

## 14. Lager, Exkursionen, Schul-, Klassen und Elternanlässe

- a. Die Durchführung von obligatorischen Lagern und weiteren Anlässen mit einer oder mehreren Übernachtungen ist im Klassenverband und unter Einhaltung sämtlicher geltenden Schutzmassnahmen und -konzepte möglich. Auf klassenübergreifende Lager ist möglichst zu verzichten.

Insbesondere gilt:

- i. Es muss für das Lager ein Schutzkonzept und ein Testkonzept vorliegen und von der Schulpflege bewilligt sein.
- ii. Es muss sichergestellt sein, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort sowie die Vorgaben des Lagerhauses jederzeit eingehalten werden. Verschiedene Kantone machen zusätzliche Vorgaben für Lager externer Besucher. Das muss bei den zuständigen Stellen des Gastgeberkantons in Erfahrung gebracht werden.
- iii. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung / Hilfspersonen etc.) müssen zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests, PCR-Massentests sind



- erlaubt). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein.
- iv. Für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen lassen möchten, muss die Schule den Schulbesuch in dieser Zeit ermöglichen.
  - b. Alle Freifächer und Kurse in heimatlicher Sprache finden statt.
  - c. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.
  - d. Es gibt keine zahlenmässige Beschränkung für Elternanlässe. Die allgemeine Maskenpflicht ist einzuhalten.

Genehmigt durch den Kernkrisenstab  
25.10.2021